

Ergänzungsantrag zur Vorlage V 0507/15

In der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Nutzung öffentlicher Flächen für Jahr- und Spezialmärkte wird der § 4 „Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäften“ um einen Absatz 10 ergänzt:

§ 4 Absatz 10

"Im Sinne des Abbaus von Zugangsbarrieren für in ihrer Mobilität beeinträchtigte Personen, sollten einschlägige Hindernisse und Gefahrenstellen vermieden werden. Auf die diesbezüglich geltenden Rechtsgrundlagen wird verwiesen, Näheres regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen."

Begründung:

Mit dem Beschluss des Aktionsplanes von 2013 zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention in der Landeshauptstadt Dresden und dessen zwischenzeitlich begonnenen Fortschreibungsprozesses, ist die Landeshauptstadt Dresden gleichfalls verpflichtet, wie im Artikel 4 der UN BRK gefordert, alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, um die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu verhindern.

U. 
Christiane Filius-Jehne
Fraktionsvorsitzende

Landeshauptstadt Dresden Rechtsamt, SG Stadtratsangelegenheiten				
SGL	Sek	Nr.: 292 wjt	zK	zSt
PD	AD	29. OKT. 2015	zErI	bR
30	30.3		WV	
PetA	Fin		zA	
CDU	LINKE	Bü 90	SPD	SP 28 10.
AID	FDB/FB	o.F.		